

TE OGH 2017/6/21 13Ns41/17h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 21. Juni 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in der Strafsache gegen Christian D***** wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 1 StGB, AZ 39 Hv 26/17y des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Angeklagten auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 21. Juni 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in der Strafsache gegen Christian D***** wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, StGB, AZ 39 Hv 26/17y des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Angeklagten auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 60, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit Beschluss vom 3. Mai 2017, GZ 13 Ns 27/17z-3, gab der Oberste Gerichtshof dem Antrag des Christian D***** auf Delegation des Verfahrens an das Landesgericht für Strafsachen Graz nicht Folge, weil weder der Wohnsitzwechsel des Angeklagten in den Sprengel eines anderen Gerichts noch die Vermeidung reisebedingter Unkosten für den Angeklagten hinreichend wichtige Gründe im Sinne des § 39 Abs 1 StPO darstellen. Mit Beschluss vom 3. Mai 2017, GZ 13 Ns 27/17z-3, gab der Oberste Gerichtshof dem Antrag des Christian D***** auf Delegation des Verfahrens an das Landesgericht für Strafsachen Graz nicht Folge, weil weder der Wohnsitzwechsel des Angeklagten in den Sprengel eines anderen Gerichts noch die Vermeidung reisebedingter Unkosten für den Angeklagten hinreichend wichtige Gründe im Sinne des Paragraph 39, Absatz eins, StPO darstellen.

In einer direkt an den Obersten Gerichtshof adressierten Eingabe vom 2. Juni 2017 beantragte der Angeklagte – wie im seinerzeitigen Antrag gestützt auf seinen nunmehrigen Wohnsitz im Sprengel des Landesgerichts für Strafsachen Graz und die Reisekosten – erneut, das Verfahren an das genannte Gericht zu delegieren. Der Zulässigkeit dieses neuen Antrags steht mangels geänderter Sachlage und Begründung die Rechtskraftwirkung der Vorentscheidung entgegen (RIS-Justiz RS0096370).

Textnummer

E118711

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0130NS00041.17H.0621.000

Im RIS seit

30.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at